

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

in der Trennungszeit:

Ehewohnung: Ehegatten haben gleiches Recht, die Wohnung zu nutzen - vorläufige Zuweisungsregelung möglich

Haushaltssachen: Eigentümer kann Gegenstand vom anderen zurückfordern | Überlassung zur Benutzung | gemeinsame Eigentümer = Aufteilung

nach der Scheidung:

Ehewohnung: Alleineigentümer der Ehewohnung – erhält die Wohnung | beide Eigentümer: Ehewohnung wird einem Ehegatten zugewiesen – Mietzins | Mieter: Einigung, wer wohnen bleibt

Haushaltssachen: Aufteilung nach Eigentum | gemeinsame Eigentümer: Aufteilung

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

während Ehe: Ehegatten i. d. R. gemeinsame Wohnung und richten sich einen Haushalt ein

Ehe gescheitert und Scheidung – so muss geregelt werden, wer in der Ehewohnung bleiben darf bzw. wer welche Haushaltsgegenstände bekommt

In der Trennungszeit

Ehewohnung (§ 1361b BGB)

*§ 1361b
BGB*

- Ehewohnung grundsätzlich der Lebensmittelpunkt der Familie
- Ehegatten haben gleiches Recht, die Wohnung in der Trennungszeit weiter zu nutzen
 - unabhängig davon, wer Wohnungseigentümer ist, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat oder wer die Miete bezahlt
- unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht eine vorläufige Zuweisungsregelung aufstellen (vgl. unbillige Härte, Kindeswohlgefährdung, Gewalt)

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

In der Trennungszeit

Haushaltssachen (§ 1361a BGB)

*§ 1361a
BGB*

- grundsätzlich kann jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen
- der Alleineigentümer ist jedoch verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen
- im gemeinsamen Eigentum befindliche Haushaltsgegenstände zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt werden
- Streit über Aufteilung – auf Antrag kann das Familiengericht für die Trennungszeit eine vorläufige Nutzungsregelung treffen

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Zeitraum nach der Scheidung

Ehewohnung § 1568a BGB

§ 1568a
BGB

Eine endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten allein kann das Familiengericht erst mit der Ehescheidung auf Antrag hin aussprechen.

Ehegatte = Alleineigentümer der Ehewohnung:
er erhält die Ehewohnung
Ausnahmefälle: unbillige Härte, Kindeswohlgefährdung

Ehegatten = Mieter:
sie verständigen sich darüber, wer die Wohnung
allein bewohnen wird

Ehegatten = beide Eigentümer:
Ehewohnung wird einem Ehegatten zugewiesen
es ist ein Mietverhältnis zu begründen –
Zahlung eines Mietzinses an den anderen

das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen nach
Prüfung der Umstände des Einzelfalls, dabei hat
derjenige „bessere Chancen“, der im größeren Maße
auf die Wohnung angewiesen ist – z. B. gewöhnlicher
Aufenthaltort des gemeinsamen minderjährigen
Kindes

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Das Verfahren

= Antragsverfahren (§ 203 I FamFG)

§ 203 I
FamFG

Zuständigkeiten:

sachlich: AG als Familiengerecht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)

örtlich: ausschließlich in der Rangfolge des § 201 FamFG

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

funktionell: Richter (§§ 3, 14 RPflG)

§ 202
FamFG

wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Ehewohnungs- oder Haushaltssache bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben (§ 202 FamFG)

Familiensachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

*§ 1568b
BGB*

Haushaltssachen (§ 1568b BGB)

Eine endgültige Aufteilung der Haushaltsgegenstände erfolgt gerichtlich erst bei der Scheidung der Ehe.

dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob es sich um gemeinsames Eigentum oder Alleineigentum handelt

das Gericht teilt die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf

Familienachen

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Inhalt des Antrags:

- Angabe der Gegenstände
- Angabe, welche Zuteilung begehrt wird
- Angaben, ob Kinder im Haushalt der Ehegatten leben

das Gericht kann die Ehegatten auffordern, eine genaue Auflistung aller Haushaltsgegenstände einzureichen (§ 206 FamFG)

*§ 206
FamFG*

Beteiligte:

- in Ehewohnungssachen: auch der Vermieter der Wohnung, der Grundstückseigentümer, der Dritte und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, sind zu beteiligen (§ 204 I FamFG)
- leben Kinder im Haushalt der Ehegatten ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen (§ 204 II FamFG)

*§ 204 I, II
FamFG*

Familienachen

JA soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben (§ 205 I FamFG)

§ 205 I
FamFG

das Gericht hat dem JA die Entscheidung mitzuteilen (§ 205 II S. 1 FamFG)
JA steht Beschwerde zu (§ 205 II S. 2 FamFG)

§ 205 II
S.1+2
FamFG

Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern (§ 207 S. 1 FamFG) –
persönliche Erscheinen der Ehegatten soll angeordnet werden (§ 207 S. 2 FamFG)

§ 207
S.1
FamFG

stirbt einer der Ehegatten vor Abschluss des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt (§ 208 FamFG)

§ 208
FamFG

die Endentscheidung wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 209 II S.1 FamFG)

in Ehesachen gem. § 1361b BGB soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 209 II S. 2 FamFG)

§ 209
FamFG

hier kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 209 III S. 1 FamFG)

die Wirksamkeit tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird – dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken (§ 209 III S. 2 und 3 FamFG)